



Sitzung vom

7. April 2020

Mitgeteilt den

8. April 2020

Protokoll Nr.

254

Massnahmenpaket des Kantons Graubünden zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen aufgrund der Anordnung zur Eindämmung des Coronavirus

Umsetzung der Verordnung zur Gewährung von Solidarbürgschaften im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus

1. Ausgangslage

Die Regierung hat mit Beschluss Nr. 243 vom 27. März 2020 u. a. die Verordnung zur Gewährung von Solidarbürgschaften im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) erlassen. Diese Verordnung regelt die Gewährung von Solidarbürgschaften für Bankkredite zugunsten von Unternehmen mit Sitz im Kanton Graubünden in Ergänzung zu den Bundesmassnahmen gemäss Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung; SR 951.261).

Die vom Bund verbürgten COVID-19-Kredite bezwecken die Finanzierung der Fixkosten eines Unternehmens für etwas mehr als drei Monate. Da die Unternehmenslandschaft im Kanton Graubünden klein strukturiert und stark vom Tourismus geprägt ist und deshalb überdurchschnittlich von den Ertragsausfällen betroffen ist, möchte der Kanton den bedürftigen Unternehmen in Graubünden, ergänzend zum Bund, die Finanzierung der Fixkosten für zusätzliche drei bis sechs Monate ermöglichen und sicherstellen.

Die bisherigen Erfahrungen des Bundes zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus zeigen, dass die Kredite bei den Unternehmen auf grossen Anklang stossen und rege beansprucht werden. Der Bundesrat hat am 1. April 2020 seine bisherige Strategie zur Abfederung der wirtschaftlichen Fol-

gen der Corona-Pandemie bestätigt und beschlossen, rasch eine gezielte Verlängerung oder Ausweitung von Unterstützungsleistungen zu prüfen, um diese Strategie fortzuführen und zu optimieren.

Da die kantonalen Solidarbürgschaften in Anlehnung an COVID-19-Solidarbürgschaften des Bundes und subsidiär zu diesen gewährt werden, bleiben aufgrund der angekündigten Optimierungsmassnahmen des Bundes Anpassungen in der Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen vorbehalten.

2. Grundvoraussetzungen zur Gewährung von Solidarbürgschaften

Der Kanton gewährt Solidarbürgschaften subsidiär zu den Solidarbürgschaften gemäss Bundesrecht. Dabei müssen die Kreditmöglichkeiten des Bundes vollumfänglich ausgeschöpft sein. Die Ausschöpfung bezieht sich auf folgende, aktuell gültigen Parameter des Bundes:

- Kreditlimite: max. 10 Prozent des massgebenden jährlichen Umsatzes und max. 20 Millionen Franken im Einzelfall
- Kreditbeanspruchung: zu 100 Prozent ausbezahlt
- Anzahl zulässiger Anträge: je einmal einen Kredit gemäss Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (COVID-19-Kredit) und gemäss Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (COVID-19-Kredit-PLUS); das bedeutet, dass Unternehmen mit Umsätzen unter 5 Millionen Franken beim Bund nur für COVID-19-Kredite (max. 10 Prozent des Umsatzes und max. 0,5 Millionen Franken), die im vereinfachten Verfahren abgewickelt werden, zugelassen sind. Schöpfen Unternehmen die 10 Prozent des Umsatzes mit dem erstmaligen Antrag nicht aus, so können sie keinen zweiten Antrag stellen. Unternehmen mit Umsatz über 5 Millionen Franken können einmal einen COVID-19-Kredit (max. 0,5 Millionen Franken) und einmal einen COVID-19-Kredit-PLUS (max. 10 Prozent des Umsatzes, abzüglich des ersten Kredits), der im qualifizierten Verfahren abgewickelt wird, beantragen.

Als weitere Grundvoraussetzungen müssen der zusätzliche Liquiditätsbedarf nachgewiesen und die Kreditvergabe anhand eines qualifizierten Kreditprüfungsverfahrens vertreten werden können.

3. Eckwerte der kantonalen Solidarbürgschaften und Kredite

Die kantonalen Solidarbürgschaften und die damit verbürgten Kredite weisen analog den Bestimmungen gemäss Bundesrecht folgende Eckwerte auf:

- die kantonalen Solidarbürgschaften sind beschränkt auf höchstens 15 Prozent des massgebenden jährlichen Umsatzerlöses (zusammen mit den Solidarbürgschaften des Bundes höchstens 25 Prozent) und auf 5 Millionen Franken im Einzelfall
- sie dauern höchstens fünf Jahre und können in begründeten Fällen einmal um zwei Jahre verlängert werden
- während der Laufzeit der Solidarbürgschaft ist der Kredit vollumfänglich zu amortisieren
- der Zinssatz beträgt bis zu einem Kreditbetrag von maximal 500 000 Franken (unter Mitberücksichtigung des Kredits gemäss COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes) 0,0 Prozent, für darüber hinausgehende Kredite maximal 0,5 Prozent pro Jahr
- der Kanton passt den Zinssatz analog Bund an die Marktentwicklung jährlich per 31. März an, erstmals per 31. März 2021
- ein Unternehmen kann bei der Bank sowohl im Falle eines gewährten COVID-19-Kredits und eines COVID-19-Kredits-PLUS je maximal zwei Anträge für einen kantonal verbürgten Kredit stellen

Damit ein Unternehmen für die subsidiären, ergänzenden kantonalen Solidarbürgschaften zugelassen wird, müssen die Möglichkeiten auf Bundesebene ausgeschöpft sein. Das heisst:

- entweder ist auf Bundesebene ein Kredit von 10 Prozent des Umsatzes gesprochen und beansprucht worden,
- oder ein Unternehmen ist nach Zusicherung und Beanspruchung eines COVID-19-Kredits beim Bund nicht mehr für einen COVID-19-Kredit-PLUS zugelassen, auch wenn die 10 Prozent nicht ausgeschöpft sind (dieser Fall kann nur bei Unternehmen mit Umsatz unter 5 Millionen Franken eintreten, welche beim COVID-19-Kredit nicht die vollen 10 Prozent des Umsatzes ausgeschöpft haben).

4. Kreditprüfungsverfahren

Da der Kanton subsidiär zum Bund Solidarbürgschaften gewährt und dadurch den Unternehmen weitergehende Kreditmöglichkeiten eröffnet, womit aber auch ein grösseres Ausfallrisiko eingegangen wird, unterscheidet der Kanton nicht wie der Bund zwischen unterschiedlichen Kreditprüfungsverfahren. Es ist auch nicht notwendig, auf Stufe Kanton bei den subsidiären weitergehenden Solidarbürgschaften in einem raschen, formlosen Verfahren ohne Prüfung umgehende Liquiditätshilfe im Sinne einer Nothilfe der ersten Stunde zur Verfügung zu stellen, da dies durch den Bund erfolgt und abgedeckt ist. Der Kanton beabsichtigt die Gewährung von Zusatzhilfen entsprechend der zweiten Stufe des Bundes, also des COVID-19-Kredit-PLUS. Alle kantonal verbürgten Kredite erfordern folglich eine Bonitätsprüfung der Bank in Anlehnung an den COVID-19-Kredit-PLUS des Bundes sowie eine begründete Kreditempfehlung an den Kanton.

5. Kompetenzregelung

Für kantonale ergänzende Solidarbürgschaften wird die folgende Kompetenzregelung für die Gewährung von Solidarbürgschaften festgelegt:

- Amt für Wirtschaft und Tourismus: bis 300 000 Franken
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales: bis 2 Millionen Franken
- Regierung: ab 2 Millionen Franken

Die Bank hat für jeden Kredit eine Solidarbürgschaft des Kantons einzuholen.

6. Rahmenvereinbarung zwischen Kanton und Banken

Jede Bank, die Kredite an Unternehmen mit Sitz im Kanton Graubünden nach der kantonalen COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vergeben möchte, hat vorgängig mit dem Kanton eine Rahmenvereinbarung zu unterzeichnen. Darin werden Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Bank und dem Kanton festgehalten. Die unterzeichnende Bank verpflichtet sich u. a., im Kreditvergabeprozess klar definierte Abläufe und Regeln einzuhalten, Musterverträge zu verwenden und sich als teilnehmende Bank in einem öffentlichen Register eintragen zu lassen. Die Banken werden zudem ausdrücklich verpflichtet, Kreditanträge von volkswirtschaftlich bedeutenden Unternehmen oder von Unternehmen, bei welchen die öffentliche Hand involviert ist, dem Kanton umgehend zu melden.

7. Abwicklung und Controlling

Damit die Regierung abschätzen kann, welche Ausfallwahrscheinlichkeit sich bei den verbürgten Krediten effektiv abzeichnet, und damit die Eventualverpflichtungen im Gewährleistungsspiegel der Staatsrechnung somit möglichst korrekt bewertet werden können, gilt es sowohl die Vergabep Praxis der kreditgewährenden Banken, als auch die Einhaltung der Vertragsbedingungen eng zu verfolgen. Dies erfolgt unter Einbezug einer externen Stelle analog dem Prozess des Bundes. Bei Unternehmungen, die einen Kredit einer Bank mit einer kantonalen Solidarbürgschaft erhalten haben, wird der Kanton im Verlauf der Zeit Prüfungen (z. B. mittels vereinbarter Prüfhandlungen) über die rechtmässige Verwendung des gewährten Kredits durchführen lassen. Entsprechend müssen die antragstellenden Unternehmungen vorgängig diesen Punkt akzeptieren.

Sollte der Bund weiterführende Massnahmen zugunsten der Unternehmen ergreifen, gilt es allenfalls die Ausfallwahrscheinlichkeiten anzupassen und die Kompetenzen neu zu regeln.

Der Bund wickelt die COVID-19-Kreditvergaben gestützt auf das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU über bereits bestehende und anerkannte Bürgschaftsorganisation ab. Zudem hat der Bund das Prüfungs- und Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) mit spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kreditvergabe- und -überwachungsprozess betraut. Der Kanton hat für die Abwicklung und das Controlling des Kreditvergabeprozesses das Unternehmen Curia Treuhand AG, Chur, als Zentralstelle bezeichnet und damit beauftragt. Die Zentralstelle soll im Sinne einer Qualitätskontrolle u. a. Stichproben erheben und dazu beitragen, dass verbürgte Kredite möglichst nicht zweckentfremdet und ganz grundsätzlich nicht missbräuchlich verwendet werden.

8. Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) und auf die am 27. März 2020 erlassene Verordnung zur Gewährung von Solidarbürgschaften im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (kantonale COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)

beschliesst die Regierung:

1. Die Regierung nimmt den Ablauf und das Verfahren für die Gewährung der Solidarbürgschaften gemäss der Verordnung zur Gewährung von Solidarbürgschaften im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (kantonale COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) sowie die Abwicklung und das Controlling des Kreditvergabeprozesses zur Kenntnis und genehmigt die Kompetenzregelung zur Gewährung der Solidarbürgschaften sowie die Rahmenvereinbarung.
2. Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt und ermächtigt, die Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton und den Banken zu unterzeichnen.
3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird mit der Umsetzung beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
 - Departement für Finanzen und Gemeinden
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
 - Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität
 - Standeskanzlei
 - Amt für Wirtschaft und Tourismus
 - Kantonaler Führungsstab
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin